

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Oktober

1975

Inhalt:

Seite

Bekanntmachung:

Vergütungsverhältnisse der im Angestellten-
verhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) 65

Bekanntmachung

OKR. 1. 9. 1975
Az. 21/513-4406

Vergütungsverhältnisse der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter (innen)

Gemäß § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden i. d. F. vom 8. 3. 1975, VBl. S. 25, finden auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten **Mitarbeiter(innen) der Evang. Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Anstalten**

a) der **Vergütungstarifvertrag Nr. 13** vom 17. 3. 1975 und

b) der Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung vom 17. 3. 1975 sinngemäß Anwendung. Ebenso finden diese Tarifverträge im Bereich des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen Anwendung, soweit diese das genannte kirchliche Gesetz durch Beschluß ihrer verfassungsgemäßen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

Dadurch werden **ab 1. Januar 1975** die bisherigen Grundvergütungssätze für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten über 21 bzw. 23 Jahre und die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten über 20 Jahre sowie die bisherigen Ortszuschlagsätze in allen Tarifklassen und in allen Stufen — mit Ausnahme der Beträge, um die die Ortszuschlagsätze in Stufe 3 und 4 durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. 12. 1974, BGBl. I S. 3716, erhöht wurden (vgl. Bekanntmachung OKR vom 20. 3. 1975, VBl. S. 28) — **um 6 v. H. erhöht**.

Ferner wird unter bestimmten Voraussetzungen an Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Praktikanten u. a. eine einmalige Zahlung gewährt.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 13 und das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 17. 3. 1975

Nr. III E 34-146/I/HP dazu sowie der Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung und das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 25. 3. 1975 Nr. III E 34-147/I/HP dazu sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl.) 1975 Nr. 14 S. 484 ff. und S. 494 ff. veröffentlicht; zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts, 7 Stuttgart 1, Postfach 277, gegen Voreinzahlung des Bezugspreises von 2,70 DM auf das Postscheckkonto Nr. 9666-708 beim Postscheckamt Stuttgart. Die hier- nach eingetretenen vergütungsrechtlichen Änderungen, die für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) im kirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, werden nachstehend bekanntgegeben. Damit wird die Bekanntmachung vom 5. 7. 1974, VBl. S. 61 ff., ersetzt.

I.

1. Erhöhung der Grundvergütungen vom 1. 1. 1975 an

(1) Die neuen Grundvergütungssätze ergeben sich

a) für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten über 21 bzw. 23 Jahre aus der **Tabelle 1**,

b) für die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten über 20 Jahre (Vergütungsgruppen Kr.) aus der **Tabelle 4**.

(2) Die neuen Grundvergütungssätze der unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, ergeben sich aus der **Tabelle 2**.

Die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) ihrer Vergütungsgruppe.

2. Überschreitung der Endgrundvergütung

Endgrundvergütungen von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b, VI a oder V c BAT,

deren Grundvergütungen nach früheren tariflichen Regelungen die Endgrundvergütung um 30 DM bzw. 38 DM überschreiten durften, werden wie bisher um diese Überschreibungsbeträge erhöht.

3. Gesamtvergütungen der Angestellten unter 18 Jahren vom 1. 1. 1975 an

Die neuen Gesamtvergütungen ergeben sich

- für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten aus der Tabelle 3,
- für die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten aus der Tabelle 5.

4. Anwendung auf ausgeschiedene Angestellte

Die nach dem Vergütungsstarifvertrag Nr. 13 ab 1. 1. 1975 erhöhten Bezüge sind an Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. 2. 1975 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, nicht nachzuzahlen, es sei denn, das Dienstverhältnis wurde wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug von flexiblem Altersruhegeld oder von vorgezogenem Altersruhegeld für weibliche Versicherte beendet. Außerdem ist trotz freiwilligem Ausscheiden bis spätestens 28. 2. 1975 auf Antrag die erhöhte Vergütung nachzuzahlen, wenn der Angestellte nachweist, daß er im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses wieder in ein Rechtsverhältnis zu einem Arbeitgeber des (kirchlichen oder sonstigen) öffentlichen Dienstes getreten ist.

II.

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen, Vergütungen für Bereitschaftsdienst vom 1. 1. 1975 an

Die sich

- nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT ergebenden Stundenvergütungen,
 - nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis d ergebenden Zeitzuschläge,
 - nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT ergebenden Überstundenvergütungen
- sind in der Tabelle 6 zusammengestellt.

Vergütungen für Bereitschaftsdienst sind im Vergütungsstarifvertrag Nr. 13 nicht mehr vereinbart worden. Auch der Bereitschaftsdienst der Angestellten in Anstalten und Heimen, die unter die Sonderregelungen 2b BAT (SR 2b) fallen, wird nach entsprechender Umrechnung in Arbeitszeit mit der Überstundenvergütung abgegolten. Der angeordnete Bereitschaftsdienst einschließlich der geleisteten Arbeit wird mit 25 v. H. als Arbeitszeit bewertet. Für die so errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt. Der Bereitschaftsdienst einschließlich der Arbeitsleistung kann auch durch Freizeit abgegolten werden (Nr. 5 Abs. 2 und 3 SR 2b BAT).

1. Stundenvergütungen

Die zu weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines(r) vollbeschäftigten vergleichbaren Mitarbeiters(in) beschäftigten Aushilfskräfte erhalten Stundenvergütungen.

2. Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen

Angestellte, für die der BAT gilt, erhalten seit 1. 10. 1974 neben ihrer Vergütung (§ 26 BAT) Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 35 BAT in der Fassung des 33. Tarifvertrags zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 12. 6. 1974, GABl. S. 993 ff. *).

Der primär an Sonntagen, Wochenfeiertagen und Samstagnachmittagen zu leistende Dienst bestimmter Berufsgruppen gehört zum Wesen des kirchlichen Dienstes, z. B. bei Pfarrern, Pfarrvikaren, Pfarrdiakonen, Predigern, Kirchenmusikern u. a. Ob und gegebenenfalls in welcher Weise solchen Berufsgruppen Zeitzuschläge zu zahlen sind, wird noch geprüft.

*) § 35 BAT: Zeitzuschläge, Überstundenvergütung

(1) Der Angestellte erhält neben seiner Vergütung (§ 26) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde

- | | |
|--|------------|
| a) für Überstunden in den Vergütungsgruppen | |
| X bis Vc, Kr. I bis Kr. VI | 25 v. H., |
| Va und Vb, Kr. VII und Kr. VIII | 20 v. H., |
| IV b bis I, Kr. IX bis Kr. XII | 15 v. H., |
| b) für Arbeit an Sonntagen | 25 v. H., |
| c) für Arbeit an Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag | |
| aa) ohne Freizeitausgleich | 135 v. H., |
| bb) bei Freizeitausgleich | 35 v. H., |
| d) soweit nach § 16 Abs. 2 BAT kein Freizeitausgleich erteilt wird, für Arbeit nach 12 Uhr an dem Tage vor dem | |
| aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag | 25 v. H., |
| bb) ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag | 100 v. H., |
| e) für Nachtarbeit | 1,50 DM, |
| f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr | 0,75 DM. |

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f wird nicht gezahlt neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist.

Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis f gezahlt. Die Unterabsätze 1 und 2 bleiben unberührt.

Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e wird nicht gezahlt für Bürodienst, der sonst üblicherweise nur in den Tagesstunden geleistet wird, und für nächtliche Dienstgeschäfte, für die, ohne daß eine Unterkunft genommen worden ist, Übernachtungsgeld gezahlt wird.

(3) Die Stundenvergütung wird für jede Vergütungsgruppe im Vergütungsstarifvertrag festgelegt.

Die Stundenvergütung zuzüglich des Zeitzuschlages nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a ist die Überstundenvergütung.

(4) Die Zeitzuschläge können gegebenenfalls einschließlich der Stundenvergütung nach Absatz 3 Unterabs. 1 durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ... pauschaliert werden.

(5) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f gilt nicht für Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis I bei obersten Bundesbehörden und obersten Landesbehörden ... der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e beträgt 0,75 DM je Stunde. Für die bei diesen Behörden beschäftigten übrigen Angestellten gilt Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d mit der Maßgabe, daß der Zeitzuschlag jeweils 0,75 DM je Stunde beträgt.

III.

Einmalige Zahlung

1. Höhe

- | | |
|---|---------|
| a) für vollbeschäftigte Mitarbeiter(innen) | 100 DM, |
| b) für Auszubildende | 30 DM, |
| c) für Praktikanten(innen), Lernschwestern und Lernpfleger, | |

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und Medizinalassistenten 40 DM.

Nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten bzw. Arbeiters entspricht.

Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1975 maßgebend.

Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Mitarbeiter(innen), die

- a) am 1. 4. 1975 unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT), Mantel-Tarifvertrags für Arbeiter des Bundes (MTB II), Mantel-Tarifvertrags für Arbeiter der Länder (MTL II), Manteltarifvertrags für Auszubildende, Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten(innen) usw. gefallen sind (**nicht** Mitarbeiter für die keiner dieser Tarifverträge gilt oder angewendet wird, mit denen z. B. eine übertarifliche Pauschalvergütung vereinbart ist) und
- b) vom 1. 1. 1975 bis einschließlich 30. 4. 1975 ununterbrochen im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gestanden haben und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1975 Anspruch auf Bezüge hatten.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des in vorstehender Einleitung dieser Bekanntmachung genannten Tarifvertrags und die Hinweise im Rundschreiben des Finanzministeriums dazu hingewiesen.

IV.

Sozialversicherung

1. Vergütungserhöhung

Da der Vergütungstarifvertrag Nr. 13 unter dem Datum vom 17. 3. 1975 abgeschlossen wurde, gilt die Erhöhung der Vergütung für die Monate Januar bis März 1975 sozialversicherungsrechtlich als rückwirkende Erhöhung des Entgelts, die für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversiche-

rung dem Entgelt des Monats zuzurechnen ist, in dem die erhöhten Bezüge erstmals gezahlt werden. Soweit die erhöhten Bezüge erstmals nach dem Monat April gezahlt werden, sind die Nachzahlungen für den Monat April ff. auf die Monate zu verteilen, auf die sie entfallen. Die Beiträge dieser Monate müssen deshalb im Zeitpunkt der Nachzahlung neu errechnet werden.

Überschreitet ein Angestellter durch die Vergütungserhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, so scheidet er mit Ablauf des Jahres 1975 aus der Versicherungspflicht aus, sofern auch sein Jahresarbeitsverdienst im Monat Januar 1976 über der dann geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze liegt.

2. Einmalige Zahlung

Die einmalige Zahlung ist bei ihrer Auszahlung für die Beitragsberechnung dem laufenden Entgelt des betreffenden Monats hinzuzurechnen.

Da es sich um keine regelmäßige Zahlung handelt, ist die einmalige Zahlung bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nicht zu berücksichtigen.

Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und deshalb bei der Berechnung des Beitrags und der Umlage zur Zusatzversicherung bei der VBL bzw. bei der KZVK Baden nicht zu berücksichtigen.

V.

Ortszuschlag

Für Mitarbeiter(innen), **a u s g e n o m m e n**

- a) die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Gesamtvergütungen nach Tabellen 3 und 5 erhalten, und
 - b) die Kindergartenhelferinnen, die nach Abschnitt VII Monatslohn oder Stundenlohn erhalten,
- gilt ab 1. 1. 1975 der Ortszuschlag der **T a b e l l e 7**.

§ 13 Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG):

Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten und Angestellten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG in der Neufassung vom 31. 1. 1975, BGBl. I Seite 412 ff.) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Zu berücksichtigen sind auch Kinder, für die das Kindergeld weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten.

Vergütungstabellen

Tabelle 1

Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a
zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung
des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschnitt A BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		2535,80	2673,28	2810,77	2948,25	3085,73	3223,23	3360,71	3498,20	3635,68	3773,17	3910,66	4048,14	4185,62	
I a		2337,34	2444,18	2551,01	2657,84	2764,68	2871,52	2978,36	3085,18	3192,02	3298,86	3405,70	3512,53	3614,97	
I b		2077,92	2180,63	2283,34	2386,04	2488,74	2591,45	2694,16	2796,86	2899,57	3002,27	3104,97	3207,69	3310,16	
II a		1841,87	1936,20	2030,54	2124,88	2219,22	2313,56	2407,90	2502,24	2596,58	2690,92	2785,26	2879,53		
II b		1717,34	1803,34	1889,33	1975,33	2061,33	2147,33	2233,32	2319,32	2405,32	2491,32	2577,32	2614,92		
III	1636,93	1717,34	1797,76	1878,18	1958,60	2039,03	2119,45	2199,86	2280,28	2360,70	2441,13	2521,55	2598,06		
IV a	1483,87	1557,46	1631,04	1704,62	1778,20	1851,79	1925,37	1998,96	2072,54	2146,13	2219,71	2293,30	2365,89		
IV b	1356,75	1415,12	1473,50	1531,86	1590,23	1648,61	1706,97	1765,35	1823,72	1882,09	1940,46	1998,83	2006,59		
V a	1199,69	1245,92	1292,16	1342,10	1393,42	1444,75	1496,07	1547,40	1598,71	1650,04	1701,36	1752,69	1800,35		
V b	1199,69	1245,92	1292,16	1342,10	1393,42	1444,75	1496,07	1547,40	1598,71	1650,04	1701,36	1752,69	1756,25		
V c	1129,94	1173,70	1217,45	1261,21	1304,97	1350,59	1399,16	1447,73	1496,30	1544,87	1592,82				
VI a	1066,82	1100,63	1134,44	1168,26	1202,07	1235,89	1269,70	1303,51	1337,93	1375,47	1413,00	1450,54	1488,07	1525,61	1557,80
VI b	1066,82	1100,63	1134,44	1168,26	1202,07	1235,89	1269,70	1303,51	1337,93	1375,47	1413,00	1442,36			
VII	983,85	1011,31	1038,78	1066,24	1093,71	1121,17	1148,64	1176,10	1203,57	1231,03	1258,50	1278,32			
VIII	905,59	930,71	955,83	980,96	1006,08	1031,20	1056,32	1081,44	1106,57	1125,24					
IX a	874,00	897,71	921,43	945,14	968,85	992,56	1016,28	1039,99	1060,98						
IX b	837,06	859,60	882,13	904,67	927,20	949,74	972,27	994,81	1010,72						
X	772,35	794,88	817,42	839,95	862,49	885,03	907,56	930,10	945,29						

Tabelle 2

**Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a
zum BAT fallenden Angestellten
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b	1 974,02		
II a	1 749,78		
II b	1 631,47		
Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	1356,75
V a / V b	—	—	1199,69
V c	1039,54	1084,74	1129,94
VI a / VI b	981,47	1024,15	1066,82
VII	905,14	944,50	983,85
VIII	833,14	869,37	905,59
IX a	804,08	839,04	874,00
IX b	770,10	803,58	837,06
X	710,56	741,46	772,35

Tabelle 3

**Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	730,49	689,01	649,88	—	615,61	583,26
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	803,54	757,91	714,86	—	677,17	641,58
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	949,64	895,71	844,84	824,30	800,29	758,23
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1095,74	1033,51	974,81	951,12	923,42	874,88

Tabelle 4

**Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 b
zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres**
(zu § 27 Abschnitt B BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	1940,44	2042,91	2145,38	2214,13	2282,86	2351,61	2420,36	2489,11	2557,84	2622,71
Kr. XI	1796,46	1895,05	1993,62	2059,77	2125,91	2192,08	2258,22	2324,38	2390,52	2451,49
Kr. X	1662,86	1753,65	1844,45	1905,42	1966,38	2027,35	2088,30	2149,27	2210,23	2269,89
Kr. IX	1539,64	1623,94	1708,25	1765,33	1822,41	1879,48	1936,55	1993,62	2050,69	2101,28
Kr. VIII	1425,50	1503,31	1581,15	1634,32	1687,50	1740,69	1793,87	1847,05	1900,23	1945,63
Kr. VII	1320,43	1393,07	1465,70	1513,70	1561,69	1609,68	1657,68	1705,67	1753,65	1801,65
Kr. VI	1233,91	1293,52	1355,45	1400,84	1446,25	1491,64	1537,04	1582,44	1627,84	1668,06
Kr. V	1152,12	1208,21	1264,30	1301,69	1339,89	1381,40	1422,90	1464,41	1505,92	1544,83
Kr. IV	1076,17	1127,58	1179,00	1214,05	1249,10	1284,17	1319,22	1356,75	1395,66	1430,68
Kr. III	1006,06	1052,79	1099,54	1131,08	1162,64	1194,19	1225,74	1257,29	1288,84	1314,55
Kr. II	941,78	982,68	1023,58	1051,63	1079,67	1107,71	1135,76	1163,81	1191,85	1216,39
Kr. I	882,19	918,42	954,64	979,18	1003,71	1028,25	1052,79	1077,33	1101,87	1126,41

Tabelle 5

**Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 b
zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren**
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	638,18	—	—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	701,99	734,77	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	829,63	868,36	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	957,26	1001,96	1050,17

Tabelle 6

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen

(zu § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT, § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT, § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT)

Ver- gütungs- gruppe	Stunden- vergütung (zu § 35 Abs.3 Unter- abs. 1 BAT)	Zeitzu- schlag für Überstund. - 25/20/15 v. H. -	Über- stunden- vergütung	Zeitzu- schlag für Arbeit an Sonntagen - 25 v. H. -	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Frei- zeitaus- gleich - 135 v. H. -	bei Frei- zeitaus- gleich - 35 v. H. -	Ostern, Pfingsten - 25 v. H. -	Weih- nachten, Neujahr - 100 v. H. -
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	7,70	1,93	9,63	1,93	10,40	2,70	1,93	7,70
IX b	8,13	2,03	10,16	2,03	10,98	2,85	2,03	8,13
IX a	8,36	2,09	10,45	2,09	11,29	2,93	2,09	8,36
VIII	8,63	2,16	10,79	2,16	11,65	3,02	2,16	8,63
VII	9,22	2,31	11,53	2,31	12,45	3,23	2,31	9,22
VI a/b	9,85	2,46	12,31	2,46	13,30	3,45	2,46	9,85
V c	10,62	2,66	13,28	2,66	14,34	3,72	2,66	10,62
V a/b	11,61	2,32	13,93	2,90	15,67	4,06	2,90	11,61
IV b	12,57	1,89	14,46	3,14	16,97	4,40	3,14	12,57
IV a	13,65	2,05	15,70	3,41	18,43	4,78	3,41	13,65
III	14,83	2,22	17,05	3,71	20,02	5,19	3,71	14,83
II b	15,68	2,35	18,03	3,92	21,17	5,49	3,92	15,68
II a	16,51	2,48	18,99	4,13	22,29	5,78	4,13	16,51
I b	18,03	2,70	20,73	4,51	24,34	6,31	4,51	18,03
I a	19,58	2,94	22,52	4,90	26,43	6,85	4,90	19,58
I	21,36	3,20	24,56	5,34	28,84	7,48	5,34	21,36
Kr. I	8,42	2,11	10,53	2,11	11,37	2,95	2,11	8,42
Kr. II	8,84	2,21	11,05	2,21	11,93	3,09	2,21	8,84
Kr. III	9,30	2,33	11,63	2,33	12,56	3,26	2,33	9,30
Kr. IV	9,77	2,44	12,21	2,44	13,19	3,42	2,44	9,77
Kr. V	10,28	2,57	12,85	2,57	13,88	3,60	2,57	10,28
Kr. VI	10,85	2,71	13,56	2,71	14,65	3,80	2,71	10,85
Kr. VII	11,65	2,33	13,98	2,91	15,73	4,08	2,91	11,65
Kr. VIII	12,34	2,47	14,81	3,09	16,66	4,32	3,09	12,34
Kr. IX	13,10	1,97	15,07	3,28	17,69	4,59	3,28	13,10
Kr. X	13,90	2,09	15,99	3,48	18,77	4,87	3,48	13,90
Kr. XI	14,79	2,22	17,01	3,70	19,97	5,18	3,70	14,79
Kr. XII	15,68	2,35	18,03	3,92	21,17	5,49	3,92	15,68

Tabelle 7

Ortszuschläge ab 1. Januar 1975

— Monatsbeträge in DM —

72

Tarif- klasse	Ledige bis zur Voll- endung des 40. Lebens- jahres	Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene*)									
		ohne Kindergeld- berechtigung; Ledige vom vollendeten 40. Lebens- jahr an	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Pfarrer und Beamte in Besoldungsgruppen A 13 — A 16											
Angestellte in Vergütungsgruppen II b — I											
I b	475,94	581,24	658,24	731,83	765,97	830,68	895,39	975,99	1056,59	1137,19	1217,79
Pfarrer, Pfarrdiakone und Beamte in Besoldungsgruppen A 9 — A 12 a											
Angestellte in Vergütungsgruppen V b — III und Kr. VII bis Kr. XII											
I c	422,99	513,59	590,59	664,18	698,32	763,03	827,74	908,34	988,94	1069,54	1150,14
Beamte in Besoldungsgruppen A 1 — A 8											
Angestellte in Vergütungsgruppen X — V c und Kr. I bis Kr. VI											
II	394,16	486,53	563,53	637,12	671,26	735,97	800,68	881,28	961,88	1042,48	1123,08

Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 80,60 DM.

*) Auch Ledige unter 40 Jahren mit Kindergeldberechtigung, wenn sie der kindergeldberechtigenden oder einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen;

Ledige unter 40 Jahren, denen Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des BKGG zustehen würde, die Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

- Nr. 11/1975 -

VII.

Kindergartenhelferinnen

1. Kindergartenhelferinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit **m i n d e s t e n s** die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt *), sind in die Vergütungsgruppe X BAT einzugruppieren.

Nach zwei Jahren Bewährung in der Vergütungsgruppe X BAT rücken sie in die Vergütungsgruppe IX b BAT auf.

2. Kindergartenhelferinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit **w e n i g e r** als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt, sollen nach dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Evang. Kinderpflege in Baden ab 1. 1. 1975 wie folgt entlohnt werden:

ab Vollendung des	Stundenlohn brutto	
	DM	wenn verheiratet DM
18. Lebensjahres	4,30	4,57
21. Lebensjahres	4,53	4,81
22. Lebensjahres	4,81	5,10
23. Lebensjahres	5,10	5,40
24. Lebensjahres	5,37	5,70
25. Lebensjahres	5,68	6,29
27. Lebensjahres	5,86	6,46
29. Lebensjahres	6,02	6,61
31. Lebensjahres	6,19	6,81
33. Lebensjahres	6,37	6,96
35. Lebensjahres	6,55	7,16
37. Lebensjahres	6,74	7,35
39. Lebensjahres (Höchstlohn)	6,97	7,50

*) Die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung einschließlich der Pausen beträgt seit 1. 10. 1974 wöchentlich 40 Stunden (§ 15 Abs. 1 BAT). Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung für Vollbeschäftigung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht (§ 34 BAT).

Für Kindergartenhelferinnen wird kein Staatszuschuß gewährt. Deshalb wird erneut empfohlen, sie durch Fachkräfte nach Maßgabe der Richtlinien zum Kindergartengesetz, VBl. 1972 Nr. 8 S. 75, zu ersetzen, sobald die Personallage dies möglich macht. Kindergartenhelferinnen, die 15 und mehr Jahre in einem Arbeitsverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsgrad bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch in der Regel unkündbar (§ 53 Abs. 3 und § 19 BAT).

3. Die Personalsituation in den Kindergärten hat sich weitgehend gewandelt. Die Nachfrage von Vorpraktikanten nach Arbeitsplätzen für die Dauer eines Jahres als Voraussetzung zur pädagogischen Ausbildung übersteigt die Einstellungsmöglichkeiten erheblich. Es wird daher dringend empfohlen, ab sofort die bisherige Re-

gelung nach Abschnitt VIII Nr. 3 der Bekanntmachung OKR vom 5. 7. 1974, VBl. S. 68, nicht mehr anzuwenden, keine jugendlichen Helferinnen mehr zu beschäftigen und die Zweit- und Zusatzplätze für Praktikanten und Vorpraktikanten zur Verfügung zu stellen.

Die Vorpraktikanten sollen gemäß Vereinbarung der Konferenz Katholischer und Evangelischer Kirchen in Baden-Württemberg, ihrer Caritasverbände und Diakonischen Werke einen Unterhaltszuschuß von monatlich mindestens 100 DM und höchstens 200 DM erhalten, je nach den örtlichen Gegebenheiten. Mit Vorpraktikanten können nur Verträge für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden. Eine Vertragsverlängerung (zu gleichen Bedingungen wie im ersten Jahr) sollte nur in Sonderfällen vorgesehen werden.

Bestehen Verträge mit jugendlichen Helferinnen und Vorpraktikanten, in denen bisher empfohlene Lohnsätze vereinbart worden sind, sollten diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt und mit den Vorpraktikanten neue Verträge abgeschlossen werden.

Im übrigen gibt hierzu die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in 75 Karlsruhe 1, Kriegsstr. 124, Auskunft. Dort können auch Formulare für Verträge mit Vorpraktikanten angefordert werden.

Vorpraktikanten sind in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) und ab Vollendung des 17. Lebensjahres auch in der Zusatzversicherung versicherungspflichtig. Die Beiträge sind bei einem Unterhaltszuschuß bis zu höchstens monatlich 200 DM in voller Höhe allein vom Arbeitgeber zu tragen.

VIII.

Praktikanten(innen) für Berufe des Erziehungsdienstes

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970, GABl. 1971 S. 221, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. 3. 1975, GABl. S. 509, findet im landeskirchlichen Bereich auch auf die Praktikanten(innen) für den Beruf des **Erziehers, der Erzieherin, Kindergärtnerin und Hortnerin** während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat (berufspraktisches Jahr = Anerkennungsjahr), sinngemäß Anwendung. Eine solche Praktikantin sollte möglichst als Zweikraft eingesetzt werden. Übernimmt sie eine eigene Gruppe, dürfen zu dieser Gruppe nicht mehr als 25 angemeldete Kinder gehören. Vom Einsatz in einer größeren Gruppe unter Gewährung einer Funktionszulage ist abzusehen.

Das monatliche Entgelt der Praktikanten(innen) für den vorgenannten Beruf beträgt mit Wirkung ab 1. 1. 1975

für Ledige	1 037,01 DM
für Verheiratete	1 106,29 DM.

Versicherungspflicht besteht für die vorgenannten Praktikanten(innen) bis einschließlich 30. 9. 1975 nur in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten (nicht in der Kranken-, Arbeitslosen- und Zusatzversicherung).

Ab 1. 10. 1975 wird auch in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung Versicherungspflicht bestehen, jedoch weiterhin nicht bei der Zusatzversicherung. Wir empfehlen, sich hierwegen an die zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse oder Ersatzkasse zu wenden. Auch ist eine Information durch Rundschreiben der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Karlsruhe vorgesehen.

Die Praktikantinnen für den Beruf der **Kinderpflegerin**, die nur in der Gruppe der Erzieherin (in der Regel der Leiterin oder einer Gruppenleiterin) als Zweitkraft eingesetzt werden können, erhalten mit Wirkung ab 1. 1. 1975 folgendes monatliches Entgelt:

für Ledige	978,29 DM
für Verheiratete	1 047,57 DM.

Versicherungspflicht besteht für diese Praktikantinnen in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), jedoch nicht bei der Zusatzversicherung.

Die Praktikanten(innen) erhalten das Entgelt

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
 - b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zur Dauer von zwölf Wochen,
- jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Bekanntmachung OKR vom 31. 7. 1972, VBl. S. 97) sind an Praktikanten(innen) nicht zu zahlen.

Im übrigen finden die arbeits- und vergütungsrechtlichen Bestimmungen des BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend Anwendung.

Vertragsformulare für Praktikanten in Kindergärten sind bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in 75 Karlsruhe 1, Kriegsstraße 124, erhältlich.

Die vorstehenden tariflichen Bestimmungen sind für **Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik** in den Praxissemestern bzw. im Anerkennungsjahr im Bereich des Landes Baden-Württemberg **nicht** anzuwenden. Solchen Studierenden sollen monatlich gezahlt werden:

- a) für Praxissemester, die vor Abschluß des sechsten Studiensemesters zurückgelegt werden,

im 1. Praxissemester	höchstens 300 DM
im 2. Praxissemester	höchstens 350 DM
- b) für Praxissemester, die nach dem Abschluß des sechsten Semesters zurückgelegt werden,

	höchstens 500 DM
--	------------------

- c) für in den Ausbildungsvorschriften vorgesehene Zwischen- oder Blockpraktika 300 DM.

Diese Fachhochschulstudenten sind nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 24. 6. 1975, BGBl. I S. 1536 ff., ab 1. 9. 1975 grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, auch während der Verrichtung von in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeiten. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen Ausnahmen von dieser Versicherungspflicht. Die Studierenden haben der Fachhochschule den Krankenversicherungsschutz durch eine Bescheinigung der Krankenkasse vor der Einschreibung nachzuweisen. Vom Monatsbeitrag von zur Zeit 40 DM hat der Studierende 25 DM aufzubringen. Wenn er nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz einen Zuschuß von 10 DM erhält, ermäßigt sich sein Anteil auf 15 DM. Der Bund zahlt einen Zuschuß von 15 DM.

IX.

Nebenberufliche Mitarbeiter

Mit Wirkung ab 1. Januar 1975 sollen die Festvergütungen und die Richtsätze (Höchstbeträge) für die nebenberuflichen Mitarbeiter (Organisten, Chorleiter, Kirchendiener, Hausmeister u. a.) gegenüber dem Stand des Jahres 1974 (Abschnitt X der Bekanntmachung OKR vom 5. 7. 1974, VBl. S. 69) um 6 v. H. erhöht werden.

Der obere Rahmen für die Wochenarbeitsstunde, die der Bemessung der Monatsvergütung für nebenberufliche Kirchendiener zugrunde gelegt werden soll (Abs. 2 und 3 der Bekanntmachung OKR vom 16. 12. 1963, VBl. S. 65), beträgt ab 1. 1. 1975 22 bis 28 DM.

X.

Die **Kirchengemeinden und Kirchenbezirke** sowie das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden und seine Verbände, Anstalten und Einrichtungen werden hiermit aufgefordert, die Bezüge ihrer Mitarbeiter entsprechend zu erhöhen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die haushaltsrechtliche Genehmigung hierfür gilt für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als erteilt.

Die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter der Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke haben ihren Arbeitgebern gegenüber einen Rechtsanspruch auf Anwendung der Bestimmungen des BAT und seiner Vergütungstarifverträge nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes vom 3. 5. 1973, VBl. S. 47, in der Fassung vom 8. 3. 1975, VBl. S. 25.

Bei allen Einzelfragen, die sich bei der Erhöhung der Bezüge der Mitarbeiter(innen) im Erziehungsdienst, Sozialpädagogen(innen), Jugendleiter(innen), Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Kindergartenhelferinnen, Gemeindegewerkschaften, Mitarbeiter(innen) im Dienst der Haus- und Familienpflege ergeben, wollen sich die Kirchengemeinden und Kindergartenverbände weiterhin wie bisher an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden, 75 Karlsruhe 1, Kriegsstraße 124, wenden.